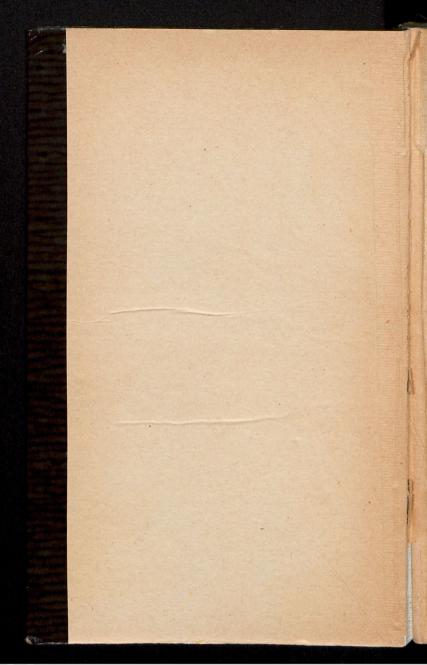
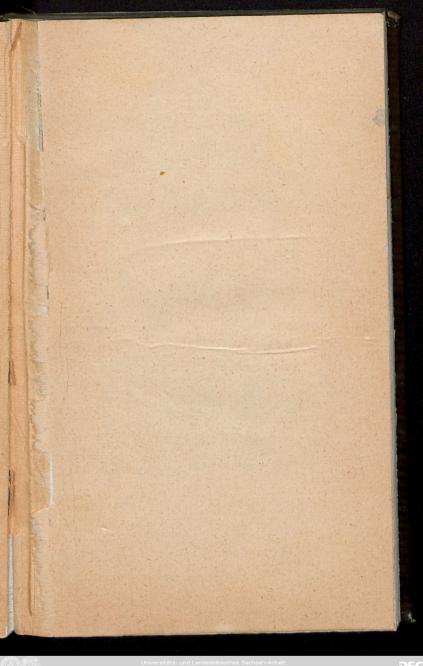
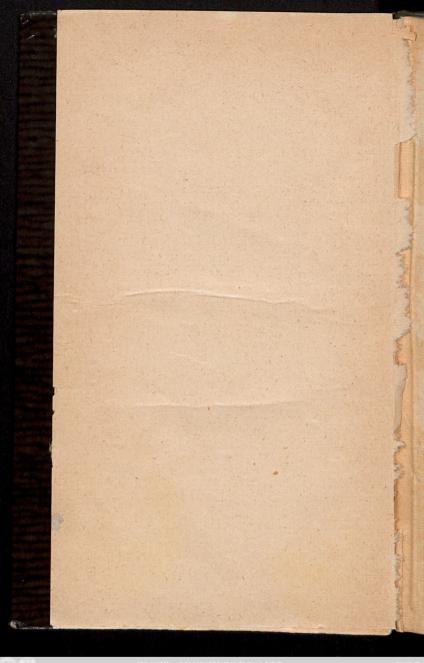
Faselius: Normali siner syrle matischen Turstellung der Retentionreads













W/rfuch

einer

systemaischen Darstellung

bes

Metentionsrechts.



Salle, 1790.

Auf Kosten des Verfast in Kommission bei J. Fr. Dor







Borerinnerung.

perfected in boiler, griffing

letine the will enter

en der beträchtlichen Anzahl Schriften angesehener Rechtslehrer, über das Netentionsrecht, mochte es unnöthig scheinen, über diesen Gegensstand noch weiter etwas zu schreiben. Indessen ist theils diese Materie, in den vorhandenen Schriften ben weistem noch nicht erschöpft, theils nach meinem Dafürhalten, noch nicht spessenschen Ders dieser letztere Umstand bewog ders dieser letztere Umstand bewog

Vorerinnerung.

mich, gegenwärtige Bogen dem Pusblikum vorzulegen. Wohlbedächtig nenne ich meine Arbeit einen Verssuch einer softematischen Darstellung des Netentionsrechts, denn ich bin weit entsernt, solche für vollkommen, und verbesserlich zu halten, vielmehr fühle ich, daß sie nicht fehlerfren ist. Die Erinnerungen sachkundiger Geslehrten, werden mir daher höchst willskommen senn.

modernicht bei beitelber grater beiter beite

many Day The Conference of the Conference of

data to pertal large

William Page 1 of 1 Sent Page 155

andre to the device

Der Verfasser.

Erstes



Erstes Kapitel.

Begriff, wesentliche Eigenschaften und Eintheilungen des Retentionsrechts.

\$. I.

Begriff der Metention und des Retentionsrechts.

vuchalten, (retinere) heißt: sie nicht aus seinem Besig lassen.

Das Retentions, Innebehaltungs, Zurückbehaltungsrecht (jus retentionis) ist daher die Befugnis, im Besitz einer Sache so lange zu bleiben, bis eine Schuld, deren entweder derjenige, der diese Sache von mir fordert a), oder ein A drits drittet b) sich gegen mich zu entledigen hat, getilgt worden ist.

- a) Das Recht hierzu fann 1) daraus entsprinz gen, weil ich, der Eigenthümer dieser Sache, vermöge eines Contracts, oder bloßen Derz trags, ihm solche zu leisten verbunden bin, weil er sie z. B. von mir gefauft hat, 2) weil ihm auf dieser Sache ein dingliches Recht zusteht, 3) weil er, nach der Natur eines Contracts, oder bloßen Vertrags, die Zerausgabe solcher Sache, od ihm schon darauf fein dingliches Necht, z. L. das Eigenthumsrecht, zusteht, von mir verlanz gen fann, weil er sie mir z. B. geliehen, vermies thet, zur Ausbewahrung übergeben hat.
- b) Weil mir 1) entweder derjenige, welcher die Herausgabe der Sache, von mir verlangt, das Retentionsrecht an dieser Sache, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, selbst zugestanz den hat, wenigstens das factum eines andern, von dem mir jenes Recht ertheilt worden ist, aus einer gerechten Ursache als das seinige ansehen muß, 2) oder weil mein Retentionsrecht an der Sache, badurch, daß ein anderer davon Eigensthümer geworden, nicht erloschen ist.

§. 2

Wefentliche Erforderniffe jur Ausübung! des Des tentionerechts.

Aus dem vorhin gegebenen Begriff des Retentionsrechts, ergeben sich folgende Erfordernisse, welche vorhanden sein mussen, wenn dieses Recht soll ausgeübt werden konnen. Nämlich:

- 1) Ich muß mich im Besitz einer Sache befinden.
- 11) Muß entweder berjenige, der diese Sathe von mir fordert, oder ein Dritter, gegen mich eine Verbindlichkeit, ich aber
- III) einen rechtmäsigen Grund haben, bie Herquegabe ber Sache so lange zu verweigern, bis diese Verbindlichkeit erfüllt worden ist.

§. 3.

Betrachtung bes ersten wesentlichen Erfordernisses, und zwar A) der Sache, an welcher das Netentiones recht ausgeübt werden soll.

Besitz einer Sache, ist das erste wesents liche Erforderniß zur Ausübung des Retens

tionsrechts (&. 2. II.). Was nun die Cache, ben Gegenstand bes Retentionsrechts, anlangt, fo kann diese, wenn fie nur in commercio ift a), sowohl eine einzelne Sache fenn, ober mehe rere Sachen begreifen b), fie fann fowohl meine eigene, als eine fremde Sache, eine torperliche, oder ein Recht c), und jene entweder beweglich, oder unbeweglich d) Mur ift vorauszusegen, bag fie bem Bus rudhalter einige Gicherheit gewähre, fonft wurs be ihm die Buruchaltung zu nichts helfen e). Daf aber, wie einige Mechtslehrer bafur hals ten f), Bucher ber Studenten, und Waffen, ber Buruckhaltung nicht unterworfen fenn follen, laßt fich, wenn fonft bie nothigen Erforberniffe jur Ausübung des Retentionsrechts, vorhans ben find, wohl schwerlich behaupten; wenigs ftens lebrt bie baufige Erfahrung bas Gegentheil.

a) Vermöge eines Schlusses aus dem L. 1. S. 2. D. Quae res pign. vel hypoth. datae und dem L. 25. de pignorib. Conrad Wilhelm Strecker dist. de eo quod justum est circa jus

getentionis. S. 24. Erford. 1737. Res facrae find also fein Gegenstand des Retentionsrechts.

- b) Diese mehrere Sachen können entweder eie ne universitatem rerum ausmachen, oder nicht; und jene kann eben sowohl eine universitas juris (3. B. die Verlassenschaft eines Menschen) als hominis seyn.
- c) Ernst Gottsried Schmidt diss. de iis quae ad exercendum jus retentionis necessaria sunt, S. 7. Jenae 1785. unter dem Vorsic. Ichann Ludwig Schmidts.
 - d) L. 26. S. 4, D. de condict. indebiti.
 - e) Schmidt, in der angeführten Differtation.
- f) Lauterbach dist. de retentione, thes. 24. Tubingae 1660. und mehrere von diesem anges zogene Rechtslehrer.

\$. 4. of

B) Betrachtung des Bestiges, a) Begriff und Eins theilungen desselben.

Besitz ist überhaupt das physische Vermögen, über eine Sache zu disponis ren, oder kurzer: Besitz ist Detention eis ner Sache. Nimmt man

21 3

1) Rück:

- 1) Rudficht auf die Ubficht beffen, ber bas phofische Bermogen bat, über eine Sache ju bisponiren: fo ift feine Absicht entwes der die Sache als seine eigene zu bes sigen, oder er bat diese Absicht nicht. Im erften Fall beißt ber Befit ein Cia vilbesia (possessio civilis, f. qualificata); im anbern Fall bingegen, ein nas türlicher Besitz, (possessio naturalis f. fimplex a).
- 2) Betrachtet man ben Grund, die Ure fache, den Titel, aus welchem ich bes fife: fo ift er entweder in den Gefes Ben gebilligt, oder nicht. Im erften Fall ift mein Befit ein gerechter, ein rechtmafiger Befit (possessio justa); im andern Fall bingegen ein ungereche ter, unrechtmäsiger Besig, (posses. fio injusta.). Befist jemand baber eine Sache, weil er fie g. B. gefauft, gemiethet, gelieben bat, ober weil fie ibm gefchenft, ober bei ibm beponirt worden ift, u. f. w. fo nennt man feinen Besit gerecht; benn alle

alle diese Titel, oder Ursachen, aus wels chen er besitzt, sind in den Gesetzen gebilligt. Ein Spoliator hingegen, ein Dieb ein Räuber und dergl. sind unrechtmäsige Besitzer.

Die übrigen Eintheilungen bes Besiges b) übergehe ich billig mit Stillschweigen, ba ich se ju meiner Absicht nicht brauche.

- a) Einige Rechtstehrer, z. B. Walch, in ber Differt, de possessione legum ex fententia non possidente S. 3. Jenae 1771. hatten den natürlichen Besitz für keinen wahren Besitz.
 - b) Man sehe solche in Heineccii element. jureivil. sec. ord. Inst. S. 282. der Höpfnerschen Ausgabe, Göttingen 1782.

fel ma S.R. 5. dans in

b) Vortheile des Besitzes.

Mit dem Besike sind mancherlen wichtige Bortheile verbunden. Sie sind von doppelter Urt: Gewisse Bortheile und Nechte nämtich, sind sowohl mit einem blos natürlichen, als mit einem Civilbesike verbunden; diese nenne ich A gemeis semeine Rechte und Vortheile des Bessiges (jura s. commoda possessionis communia). Andrer Vortheile und Nechte hingegen, hat sich nur ein Civilbesiger zu erfreuen, und diese nenne ich ausschließliche Rechte des Civilbesiges (jura, s. commoda possessionis civilis propria).

Bu jenen rechne ich:

- 1) Die Mittel sich im Besitz zu erhalten und zwar
 - a) sowohl burch eine Privatvertheidis gung a), als
 - b) burch den Gebrauch der auf Erhaltung des Besißes abzweckenden possessorischen Klagen b).
 - 2) Die Mittel, den Besit, wenn er verlohe ren worden ist, wieder zu erlangen c).
 - 3) Das Retentionsrecht d).

Unter den ausschließlichen Rechten des Civilbesitzes hingegen, begreife ich alle diejes diejenigen Rechte und Vortheile des Bes sitzes, welche die Rechtslehrer gewöhns lich jura oder commoda possessionis zu nennen pflegen e) mit Ausschließung der Mittel, den Besitz zu erhalten, und wieder zu erlangen.

- a) L. I. C. Unde vi.
- b) Nach dem römischen Recht kommt zwar eis nem natürlichen Besiger das interdictum uti possidetis, nicht zu gute; L. 3. S. 8. D. uti possid. allein in der heutigen Praxis gestattet man auch einem natürlichen Besiger das possessiorium summarissimum. Berger in elect, proc. poss. S. 8. S. 22. Mevius Part. V. dec. 349. Foh. a Sande in decis. Fris. Lib. V. Tit. 4. des. 2. Schaumburg in princip. prax. jur. jud. Lib. IV. S. 4. not. *.

est Diore cronding for

- c) L. 1. S. 9. D. de vi et vi arm. Joh. Ludwig Schmidt im praftischen Lehrbuche von gerichtlichen Klagen und Einreden. S. 208.
- d) Sam. Stryck in dist. de possessione per cautionem non auserenda, Cap. II. S. 3. Halae 1706. in dessen Dissertationib. jurid. Halensibus Vol. II. Diss. XXII.

e) Heinescius in elem. jur. civil. S. 283.

Hellfeld in jurisprud. for. S. 1751. Waled in
ber anges, Dissert. S. 8. Stryck a. a. Ort, Cap.

2.. S. 2.

Horan . . 6. 6. Hottown by Chica

e) Nothwendigfeit des Besitzes zur Ausühung des Metentionsrechts.

Eine Sache zurückhalten wollen, ohne sie im Besitz zu haben, wurde offenbar widerspreschend sein. Dies sließt aus dem Begriff der Zurückhaltung; denn, was heist zurückhalten anders, als eine Sache nicht aus seinem Besitze lassen; oder ihren Besitz fortses gen? (s. 1.) Besitz einer Sache ist daher zu deren Innebehaltung das unentbehrlichste, denn es läßt sich eine Netention gar wohl, auch ohne eine Berbindlichseit, die ein andrer gegen mich hat, und ohne einen rechtmäsigen Grund zu haben denken a). Daß übrigens der Besitz sowohl ein natürlicher, als ein Civilbesitz seyn kann, folgt unmittelbar aus dem, was ich im nächstvorhergehenden & gesagt habe b).

- a) Ich nehme hier das Wort, Retention, Juruckhaltung, im grammatikalischen Sinn, und werstehe darunter ein bloß s factum, in dieser Bedeutung kommt der Ausdruck: retinere, in den Römischen Geschen oft vor, z. B. L. 8. S. I. D. ad L. Aquil. L. Id. S. I. C. de usufr. L. 25. S. I. D. de acquir. vel amitt. poss. Phil. Jac. Heisler, diss. de jure retentionis, S. I. Schol. I. Halae 1751. Keinesweges aber rede ich hier davon, was erfordert wird, wenn ich zur Zurückhaltung einer Sache berecht tigt seyn will.
 - b) Wolfgang Adam Lauterbach diff. de retentione S. 9. In dem Fall, wenn von der Restention einer fremden Sache die Nede ift, ist der Besis allemal ein blos natürlicher, denn der, welcher eine fremde Sache zurückhalt, kann ja die Absicht, die Sache als seine eigene zu besissen, nicht haben, mithin nicht civiliter besissen.

8. 7.

d) Der Besit, als Erforderniß zur Ausübung des Retentionsrechts betrachtet, muß ein gerechter Besitz seyn.

Soll ein Besitzer auf die Vortheile bes Besitzes, mithin auch auf das Netentionsrecht (§. 5.) (h. 5.) Unspruch machen können, so ist vorauszusehen, daß er sehlerfrey (sine vitio) bes
sike a), denn ein vitiöser Besitz kann, überhaupt aus dem Grunde, weil niemanden seis
ne unerlaubte Zandlung zum Vortheil
gereichen darf, dem Besitzer dieses Recht
nicht zuwege bringen b). Mithin hat
weder ein spoliator c), noch ein Dieb,
Räuber, und sonst seder andere ungerechte
Besitzer, der Regel nach, das Retentionsz
recht d).

a) L. r. C. Unde yi c. 2. X. de ordine cognit. Joh. Per. Molignarus de retent. qu. 417. pag. m. 370. Lauterbach de retentione, th. 9. Joh. Althujus de poenis, rebus fungibilibus et jure retentionis, num. 1. Nebrigens steht diesem Sase nicht entgegen, a) daß nach der heutigen Praxis, auch der, wels cher sehlerhaft besist, (wenn nur das Vitidse des Besisses nur nicht sogleich einleuchtet), das possessies in princip. prax. jurid. jud. Lib. II. Cap. IV. S. 3. not. ***.

Man febe die Grunde, die biefen fcheinbarent Biderfpruch beben, ben Schaumburg am nur ans geführten Orte, und ben Walch in diff. de poffessore legum ex sententia haut possidente, S. 5. B) L. 53. D. de acquir. vel amitt. poff., woselbst es heist: adversus extraneum etiam vitiosa possessio prodest, das heift: auch ein ungerechter Befiger hat in dem Fall, wenn ihm ein anderer als berjenige, von dem er den Befit erlangt hat, legtern ftreitig macht, das Riecht, feinen Befit eigenmachtig zu vertheidigen. Hellfeld diff. de violenta rerum nostrarum defensione S. 28. Jenae 1768. denn ein unge: rechter Befiter, ob er gleich fehlerhaft befift, bat ber Bermuthung nach, fchon beshalb, weil er besist, mehr Recht, als berjenige, welcher nicht befist, L. 2. D. Uti poffid.

b) Diesem schon im Naturrecht und in der Billigkeit gegründeten Satze pflichtet auch das Römische Recht ben, wenn L. ult. S. ult. C. de compensat. sagt: possessionem autem alienam perperam (das heist: vitiose, sine jure) occupantibus compensatio non datur. Denn, ob ich gleich zugebe, daß dieses Gesetz blos von der Compensation, nicht aber von der Netention, welche letztere (wie ich weiter unten ansühren wers

be,) von jener gar verschieden ist, rede; so teibet es boch, wegen Allgemeinheit des Grundes, der auch auf die Retention past, eine ausdehnende Erklärung. Denn der Grund des angezogenen Geseiges, ist ohne Zweisel kein anderer als, daß es unbillig seyn würde, wenn einem ungestechten Besitzer sein seblerhafter Besitz Vorztheile und Nuzen gewähren sollte. Heisler in der angesührten Dissertat. §. 20. Note 2.

- c) Georg. Ludw. Boebmer. dissert. de jurc retent. ejusque essectu. S. 8. (sie ist auch in bessen electis juris civilis Vol. II. exerc. 13. anzutressen); Seryck diss. de possessione per cautionem non auserenda. Cap. 2. S. 24. wiewehl Gail L. 2. obs. 12. n. 6. anderer Meynung ist.
- d) Ich sage: der Regel nach sieht einem um gerechten Besitzer, das Retentionsrecht nicht zu, denn ein besonderer eintretender Billigkeitsgrund kann bewirken, daß zuweilen auch einem unger rechten Besitzer jenes Niecht nicht abgesprochen wird. Benspiele hievon sehe man in L. 38. D. de hered, petit. L. 16. C. de praed. minora Lauterbach S. 9. Schmidt in der bereits augezotgenen Dissertat. §. 35.

S. 8. d militar martin

Betrachtung bes zweiten wesentlichen Stucks.

Das zwente zur Ausübung bes Retentions rechts wesentlich nothige Stuck ift, daß ders jenice, der die Sache, an welcher ich das Retentionsrecht ausüben will, von mis fordert, entweder selbst mein Schuldner. oder ein Dritter mir zu etwas verbung den sev (d. 2. II.) a). Das Wort: Schuld. ift bier im weitlauftigften Berftanbe gu nehmen. und barunter alles dasjenige zu verfiehen. wozu ein anderer mit vollkommen vera bunden ift b. Diefe Schuld aber muß eine wahre Schuld (debitum verum f. certum) fenn c), das heißt: es muß gewiß und ausges macht fenn, bag mir Jemand entweder for gleich (pure), ober zwar nicht sogleich. jedoch alsbenn, wenn entweder eine Bes dingung in Erfüllung gegangen d) odep eine bestimmte Zeit berbey gekommen ift e), etwas leiften muffe. Db aber bie Schulb auch liquid, das ift, fogleich jego, da ich denjenigen, welcher eine Sache von mie

fordert, unter dem Vorwande, daß ich zur Zurückhaltung der Sache berechtigt ware, von mir weise, erhellen muffe, was und wie viel ich gerade zu fordern babe, barüber find bie Mennungen ber Rechtslehrer getheilt. Indeffen ift so viel riche tia, baf burch eine lette Willensverordnung, ober burch einen Bertrag, bas Retentionerecht auch wegen einer illiquiden Forderung verftat: tet werden tonne, mithin betrift biefe Frage blos ben Fall, wenn Jemand bas Retentionsrecht ausüben will, ohne bag ibn ein Bertrag, ober eine legte Willensverordnung barju bereche tiget f). In einem folchen Falle laffen gwar verschiedene Rechtslehrer g) bas Retentions. recht, auch wegen einer illiquiden Forberung ju, jeboch nur fo lange, bis ber Schuldner Caution leifte, baß er die Schuld, fobald fie liquid fenn murbe, bezahlen wolle : leifte er nun bergleichen Caution, fo fen ber Befiger ber Gas che schuldig, die Sache berauszugeben, und fomme ihm bas Retentionsreche nicht langer zu ftatten. Unbre bingegen h) behaupten, baß ein Glaubiger, beffen Forberung illiquib fen, bas Retentionsrecht nicht verliehre, und er zur Berausgabe ber Sache nicht verbunden fen, wenn gleich ber Schuldner, jur Bestels lung ber vorbin gedachten Caution, fich erbiete. Moch andere aber i) halten bafur, bag es bem richterlichen Ermeffen anheim zu ftellen fen, und Diefer vor allen Dingen erforschen muffe, ob bie Forberung leicht, und ohne große Weitlauftiateit liquidirt werben tonne, ober ob bies ber Rall nicht fen? Ware jenes, fo muffe er bem Glaubiger bas Retentionsrecht gestatten, und nicht zugeben, bag er ben Befit ber Gache gegen eine vom Schuldner bestellte Caution, vers liehre; im legtern Fall aber fen ber Glaubiger jur Berausgabe ber Geche anzuhalten. Dies ift auch nach meinem Ermeffen bas bequemfte Mustunftsmittel.

> a) Uebrigens aber fommt nichts barauf an: 1) ob mein Recht, dem die Berbindlichfeit meis nes Schuldners entspricht, ein dingliches, pber ein personliches Recht fen, Lauterbach, de retentione, thef. 5. 2) Ob die Berbindlichkeit meines

meines Schuldners, eine blos naturliche ober eine burgerliche Berbindlichfeit ift; vermoge eines Schluffes aus dem L. 6. D. de compenfationibus L. 5. D. de pignorib. L. 2. D. Quae res pignori, wenn jene nur nicht durch positive Gefete für gang unwürtsam erflart wors ben, (wohin 3. B. die Berbindlichfeit eine Spiels fchuld zu bezahlen, ingleichen die Berbindlichfeit einer Beibsperfon, bas, mofur fie erpromittiret oder fich verburgt hat, zu leiften gehort), und Diefe feine folche ift, die durch eine gegrundete Ginrede gang entfraftet werben fann. Indeffen laugnet Laurerbach in ber angef. Differtat. am angef. Orte, bag wegen eines debiti civilis tantum, das Retentionerecht fatt finde. Geine Bore te find: Sic etiam debitum civile tantum. quod scilicet jure civili debetur, sed vinculo aequitatis naturalis destituitur, non facit locum huic remedio, argum. L. 14. ff. de compensat. junct. L. 26. S. 3. L. 40. pr. ff. de condict. indebiti. Allein wer biefe Gefete gelefen hat, wird ihm fchwerlich beys pflichten.

CHU

b) Bermoge des L. 10. 11, und 12. D. de Verborum Signif. Leyser in medit. ad pand. Sp. Sp. 175. Med. 2. Auch facta die ein andrer mir zu leisten hat, sind nicht auszuschließen. 3. B. Cajus hat mir sein Forte piano geliehen, nache her macht er ein Testament, und legt seinem Ers ben, der ein Mahler ist, darinne auf, mir ein Zimmer in meinem Hause zu mahlen, sagt aber auch zugleich, daß ich nicht schuldig seyn solle, das mir geliehene Forte piano seinem Erben eher wieder zu geben, dis dieser mir das les girte fastum geleistet, nämlich das Immer gesmahlt haben würde.

- c) Leyfer Sp. 175. Med. 3.
- d) 3. B. Cajus verspricht mir 10 Thaler zu schenken, wenn noch in diesem 1790sten Jahre zwischen Russland und der Pforte Friede werden wurde, sagt aber zugleich: damit du der Erz füllung meines Versprechens desto mehr ges wiß seyst, verlange ich meine Uhr, die ich dir geliehen habe, nicht eher wieder zurück, bis du die versprochenen 10 Thaler von mir erhalten hast.
- e) Man andere das in der nachst vorhergehens den Note gegebene Benspiel, ein wenig ab, und nehme an, Cajus habe mir zu Michaelis 1790, 10 Thaler zu geben versprochen, oder: an dem

Tage, da du einen Sohn taufen lassen wiest, will ich dir 100 Rible. schenken.

- f) Schmidt in der angef. Differtat. S. 10.
 - g) Dahin gehoren: Ludolph Schrader in tra-Etatu feudali, Part. II. Part. princip. IX. Sect. 2. num. 31. 32. Carpzov Part. II. Conft. 25. def. 17. und Lib. IV. refp. 20. n. 19. Berlich in concl. pract. Part. II. concl. 32. num. 16. Mevius in decif. Part. II. decif. 114. Part. III. dec. 368. not. 3. et 4. Leyfer in medit. ad pand. Sp. 175. Med. 4. Harim. Piftor Part. II. Lib. 2. quaest. 43. num. 33. Fachinaeus controv. Lib. VII. c. 91. de Berger in oeconom. jur. Lib. III. Tit. 15. S. 4. not. 9. Hellfeld in jurisprud. for. S. 937. Heisler diff. de jure retent. Cap. II. S. 16. Strecker de jure retentionis S. 3. und 30. und andes re mehr.
 - h) Hettor Capycius in decision. Dec. XVII. num. 7. seq. Sebast. Medices de compensationibus, Part. II. qu. 16. num. 20. Job. Per. Molignarus, de retentione, quaest. 340. pag. m. 312. Anton Faber in Cod. Lib. III. Tit. 22. def. 15. num. 4. Esbach ad Carpzov. Part. II. Const. 25. def. 17. Samuel Stryck

Seryck diff. de possessione per cautionem non auferenda. Cap. II. S. 17. welcher die Grunde der verschiedenen Meynungen weitlauftig hers ausgesesst.

i) De Pufendorf in observ. jur. univ. Tom. II. obs. 130. Lauterbach de retentione, th. 8. Schmidt in der anges. Dissert. §. 12.

in me 1990 (2004 §. 19.

Betrachtung bes dritten wesentlichen Stucks, und die daraus entspringende Eintheilung des Netentionsrechts, in das Jus recentionis conventionale, testamentarium und legale.

So wenig die Ausübung des Netentionsrechts, ohne den Besit der Sache, welche man
retiniren will, (§. 6.) und ohne eine Verbinds
lichkeit, die ein anderer gegen mich hat, (§. 8.)
statt sinden kann; so wenig ist das allein, daß
ich eine Sache meines Schuldners besit,
we, ein rechtmäsiger Grund diese Sache zurücks
zuhalten, denn dies würde, (meine Forderung
mag übrigens auch noch so gerecht senn,) eine
Urt der Selbsthülse ausmachen, Selbsthülse aber
ist ein unerlaubtes und strasbares factum a).

23 Es

Es muß baber, außer ben bereits angezeige ten Erforderniffen jur Ausübung bes Retene tionsrechts, noch eine Ursache, ein Grund, vorhanden fenn, woraus meine Befugnif zur Innebehaltung entspringt, und biefes ift bas dritte wesentliche Stuck zur Ausübung bes Retentionsrechts. Diese Ursache lieat nun aber entweder in einem Vertrage, ober in eis ner Legtenwillensverordnung, ober weil die Geseige unmittelbar verordnen, daß ich zuweilen b) auch in Ermangelung eines Vertrags, ober einer legten Wils lensverordnung, das Retentionsrecht foll ausüben tonnen. Rach Berschiebenheit Diefer bren Urfachen, worauf fich meine Bes fugniß zur Innebehaltung grundet, wird bas Retentionsrecht in das ausbedungene (conventionale) c) in das in einer legten Wils lensverordnung gegründete (testamentarium, f. ultima voluntate constitutum d) und in das gesetzliche (legale) e) eingetheilt. Gis ner von diesen Tituln, ober Urfachen, muß borhanden senn, wenn ich zur Ausübung bes Retens

Refentionsrechts berechtigt senn soll, und mans gelt ein solcher Titel, so ist die Zuruckhaltung ein unerlaubtes faktum.

- a) Die Verordnung der römischen und unsrer deutschen Reichsgeselse wider die Selbsthüsse, sind bekannt. L. 13. D. quod met. causa L. pen. D. ad L. Jul. de vi priv. L 7. C. Unde vi M. A. vom Jahr 1531. Tit. 3. S. 15. L. G. O. v. J. 1525. Tit. 32. S. 2.
- b) Wenn? dies wird im nachstfolgenden Rac pitel bestimmt werden.
- c) Der Vertrag kann seyn a) ein ausdrücks licher; Ein Beyspiel hiervon sehe man oben §. 8. Note c), ß) ein stillschweigender; verz möge eines stillschweigenden Vertrags, steht dem Pfandgläubiger in Anschung der ihm verz pfändeten Sache, L.9. §. 5. L. 10. D. de pign, act. und dem Verkäuser in Anschung der verkause ten Sache, so lange bis der Käuser das Kausgeld entrichtet, L. II. §. 2. L. I3. §. 8. D. de act. emt. et vend. das Netentionsrecht zu, wor von Boehmer de jure retent. §. 3 und 4. weitz läustiger gehandelt hat.

- d) 3. B. Cajus sagt in seinem Testamente:
 Ich legire Titio 100 Rehl., und da er meine
 goldene Uhr, die ich ihm geliehen habe, noch
 bey sich hat, soll er nicht nöthig haben, sola
 che eher heraus zu geben, bis ihm mein
 Ærbe das Legar ausgezahlt hat.
- e) Das jus retentionis conventionale und testamentarium, wird auch das willführliche (voluntarium) und das legale das norhwens dige Recentionsrecht (necessarium) genannt.

§. 10.

and mother and the mi drive to

Das Retentionsrecht ist entweder qualificatum oder simplex.

Mit Uebergehung einiger unnühen Eintheis lungen des Retentionsrechts a) bemerke ich hier die an praktischen Folgen fruchtbare Eintheilung desselben, in jus retentionis qualificatum, et simplex. Unter dem jure retentionis qualificatio, verstehen die Nechtslehrer dassenige Restentionsrecht, welches mit einem dingslichen Rechte verbunden ist, oder vielsmehr, welches ein Bestandtheil eines mir zustehenden dinglichen Rechts ist. So ist

3. B. das Recentionsrecht, welches bem Pfandgläubiger in Unsehung der verpfändeten Sas
che b) zusteht, ein qualificirtes Recentionss
recht denn es macht einen Theil des Pfands
rechts im engern Sinn (in sofern nämlich dies
ses dem juri hypothecae entgegengesetzt wird)
aus: von der nämlichen Beschaffenheit ist das
Recentionsrecht, welches der Verkäuser auf der
verkausten Sache hat, die ihm das Kausgeld
bezahlt worden, denn hier ist es eins von den
einzelnen unter dem Eigenthume begriffenen
Rechten.

Jus retentionis simplex hingegen, ist dasjes nige, welches mit keinem dinglichen Rechte verbunden ist.

Der Nugen bieser Eintheilung wird unten einleuchtend werben.

a) Man findet solche bei Heisler de jure retent. S. 7. und 8.

b) Jedoch nur wegen der Schuld, weshall es constituiret worden. Baehmer , \$, 17.

§. 11.

§. II.

Beantwortung ber Frage: ob das Juruckbehals tungsrecht eine Art der Compensation sey?

Ehe ich dieses Kapitel schließe, sinde ich noch für nöthig, die Frage zu erörtern: ob das Zurückbehaltungsrecht eine Art der Compensation sey, oder nicht? Einige Nechtslehrer behaupten es a), da hingegen ans dere es läugnen b). Diese letzte Mennung scheint mir die gegründeteste zu senn. Ich will mich blos auf zween Puncte einschränken, aus welchen sich der Unterschied zwischen der Compensation und dem Zurückhaltungsrecht, deutlich zu Tage leget.

1) Wer compensiren will, hat die Absicht, daß seine Forderung, und die Forderung seines Gegners, entweder ganz, oder zum Theil aufzgehoben werden soll; wer aber das Innebeschaltungsrecht ausübt, hat diese Absicht nicht, sondern will nur seine Forderung durch Beschaltung des Besitzes der Sache sichern, und zugleich seinen Gegner zur Tilgung seiner Forsderung anreizen c).

2) Wenn

- 2) Wenn ich compensiren will, so wird vors ausgesetzt, daß die wechselseitigen Forderungen von einerlen Urt sind d); dies Erforderniß fällt ben Ausübung des Netentionsrechts weg, wie sich theils aus dem vorhergehenden ergiebt, theils unten noch deutlicher erhellen wird.
 - a) Berlich in concl. pract. Part. II. concl. 32. num. 16. Anton Negufantius de pignor. et hypoth. Part. V. pr. membr. 1. num. 37. und andre oben (§. 8. not. g.) angezogene Rechtslehrer.
 - b) Leyfer Sp. 175. med. 1. Molignatus de retentione, qu. 7. Valent. Riemer Decad. XV. quaestion. jurid. illustr. Dec. IX. n. 9. Jenae 1616 und andre.
 - c) Heisler de jure retent. Cap. I. S. 3.
 - d) L. 4. C. de compensat.

Zweytes Kapitel. Vom gesetslichen Retentionsrecht.

§. 12.

Uebergang ju diefem Rapitel.

Zuweilen ertheilen mir die Gesetze unmittels bar, außer einem Vertrage, und einer letten Wils Willensverordnung, wegen einer gewissen Fors berung das Retentionsrecht (§. 10.). Dasjes nige, was sie daben voraussetzen, kennen zu lernen, ist der Gegenstand des gegenwärtigen Kapitels.

. The state of § . . 13.

Die Forderung des Zurückhalters, muß nämlich mit der zurückgehaltenen Sache in Verbindung fiehen.

Ben genauer Betrachtung ber einzelnen Fälle, in welchen die römischen Gesetze das Retentionsrecht zulassen, ergiebt sich, daß sie vorzüglich auf die Beschaffenheit der Forderung des Zurückhalters, Rücksicht nehmen, und nur demsenigen Gläubiger, bessen Forderung mit der Sache, an welcher er das Innebehaltungszrecht ausüben will, in Verbindung sieht (connex ist) dieses Recht gestatten, ob sie schon weder der Verbindung, als des Grundes des Retentionsrechts, ausdrücklich erwähnen, noch nach Verschiedenheit der Fälle, in wels cher sie diesem Rechte Statt geben, verschiedes ne Ursachen einer solchen Verbindung ansühren.

Es fragt fich baber; wenn gefagt werben tonne, bag eine Forderung mit ber Sache, melche zurückgehalten werben foll, in Verbins dung fiebe? Da, wie ich vorhin gefagt habe, Die Urfachen, welche Die Qualitat ber Berbins bung einer gemiffen Forberung mit bem Ges genftand bes Retentionsrechts, bewurfen, in ben Gefegen felbft nicht bestimmt find, fo ha= ben fich die Rechtslehrer bemuht, die Urfachen ber Berbindung, welche bie Gefelgeber, in ben Rallen, in welchen fie bas Retentionsrecht ausbrucklich geftatten, vor Mugen gehabt baben mogen, zu entbeden, und befonbre Regeln gu entwerfen, nach welchen nicht nur die in ben Gefegen ausbrucklich ermahnten Salle beurs theilt werden muffen, fondern die auch als= benn, wenn bas Retentionsrecht außer einem in ben Gefeßen ausbrucklich ermabnten Rall. ausgeübt werben foll, bie Beantwortung ber Rrage: Db bie Forberung mit bem Gegenstan-De bes Retentionsrechts conner fen? leicht machen a).

a) Ich folge hier gröftentheils den Bohmer; schen Grundsagen, in der mehrmals angezogenen Differtation de jure retentionis S. 9. feqq.

§. 14. Erfte Reget.

Eine Forderung steht 1) mit der Sache, an welcher das Retentionsrecht ausgeübt wers den soll, in Verbindung, wenn sie in dies se Sache verwendet worden ist a).

a) Ein Beispiel sehe mon im L. r. C. Si aliena res pignori data sit. Die Worte dieses Ges
setzes sind diese: Procurator citra domini volunratem domum pignori frustra dedit: Si tamen pecuniam creditoris in rem domini versam constabit,
non inutilis erit exceptio, duntaxat quod numeratum est, exsolvi desideranti.

S. 15.

3 mote Regel.

2) Wenn jemand auf eine fremde Sache, bona side einen Auswand gemacht hat; so steht die aus dem Auswand her? rüh? rübrende Sorderung, mit diefer Sache in Derbindung, folglich kann er folche fo lan= ge, bis ihm ber gemachte Mufmand vergitet worben ift, guruckhalten. Benfpiele febe man 8. 30. F. de rer. divis. L. 7. §. 12. L. 9. §. 1. D. de acquir. rer. dom. L. 14. D. de doli mali et metus except. L. 27. 6. 5. L. 48. D. de rei vind. a). Sierben ift jedoch zu bemerken, bagin einigen Fallen nur ein Aufwand, der nos thig war, die rechtliche Bunft bat, bag beshalb bas Retentionsrecht ftatt finbet. Go hat 3. 3. ber Chemann, megen eines Aufwandes auf die Dotalguther feiner Chefrau, bas Res tentionsrecht nur alsbenn, wenn ber Aufwand nothwendig war b), nicht aber wegen eines blos nüglichen Aufwandes c).

- a) Colerus de processib. execut. Part. L. Cap. 2. num. 210.
- b) L. 56. S. 3. D. de jure dotium; L. 5. princ. D. de impens. in res dotal. fact. L. un. S. 5. C. de rei uxor. actione.
- c) L. un. S. 5. C, all. Molignatus de retentione qu. 69. Heisler de jure retentionis,

\$. 30, not. 3. in fine, Boehmer, de jure retent. S. o. Hellfeld in juris prud. forenfi. S. 1281. Es irrt daber Lauterbach, (de retentione S. 24.) wenn er dem Chemanne, wes gen eines Mufwandes auf die Dotalguther feiner Frau, das Retentionsrecht überhaupt abspricht. denn daß die Verordnungen ber altern Romischen Gefete, die dem Chemanne, megen eines nothe wendigen Aufwandes, das Metentionsrecht er: theilen (L. 56. S. 3. D. de jure dot. L. 5. pr. D. de impenf. in res dot. fact.) durch den als legirten L. un. S. 5. C. de rei uxor, act. nicht aufgehoben worden find, fondern diefes Gefet die Buruchhaltung ber Dotalguther, nur wegen eines blos nuglichen Aufwandes, nicht zulaffe, erhel: let aus den Worten diefes Gefetes, gang deut: lich, wenn es namlich heißt: - Sed nec ob impensas in res dotis factas, retentio nobis fatis videtur esse idonea. Cum enim necessariae quidem expensae dotis minuant quantitatem, utiles autem non aliter in rei uxoriae actione detinebantur, nifi ex voluntate mulieris: non abs re est, si quidem mulieris voluntas intercedat, mandati actionem a nostra autoritate marito contra uxorem indulgeri: quatenus possit per hanc,

quod utiliter impensum est, adservarit vel si non intercedat mulieris voluntas, utiliter tamen res gesta est, negotiorum gestorum adversus eam sufficere actionem.

S. 16. Dritte Regel.

3) Da Dienste (operae) ober Zandlung gen, welche jemand in Unfebung einer Gache leistet, so gut angesehen werben, als ein auf bie Sache gemachter Aufwand a), fo ift zwischen der gorderung, die wegen der geleiftes ten Dienste oder Zandlungen, zusteht. und der Sache selbst, an welcher oder in Unsehung deren sie geleister worden sind. eine Verbindung, welche bewircht, daß ders jenige, welcher bie Dienste ober Sandlungen perrichtet bat, biefe Sache fo lange juruchals ten fann, bis er megen jener Forberung befries biget worden ift. Hus biefem Grunde fonnen baber, 3. 3. Sachwalter und Unmalbe bie Privatacten und Documente ihrer Clienten, ober Constituenten, Motarien, Die berfertigten Instrus

Inftrumente, Schriftsteller ihre Manufcripte fo lange guruchalten, bis fie ihr Sonorarium erhalten haben b); Sandwerter, Professionis ften und Runftler, und überhaupt biejenigen, welche an einer Sache ober wenigstens in Uns fehung berfelben gearbeitet, ober Dienfte geleiftet haben, fonnen biefe Gache bis jur Ers langung ihres Berdienftes, inne behalten c) Gaft = und Stallwirthe (caupones et ftabularii) tonnen bie Gaden berjenigen , bie ben ibnen einkehren, fo lange guruckhalten, bis fie bas, was fie fur Zehrung, Aufnahme, Berberge wie auch Futterung bes etwa mitgebrach: ten Biebes, u. f. w. schulbig worben find, ents richten d). Rach ber Praris hat zwar auch bas Gefinde bas Recht, nicht eber aus bem Dienfte feines Berren ju weichen, bis es feinen zu fordernden Lohn erhalten hat e); allein dies ift eigentlich feine Musubung bes Metentions: rechts f).

a) Colerus de processibus executivis Part, I. Cap. II. num. 215.

b) Hell-

- b) Hellfeld in jurisprud. for. S. 372. Lanterbach de retentione thef. 21. Strecker de jure retentionis S. 18. Schmidt de iis quae ad exercend. jus retentionis necessar. funt S. 13.
- c) So fann z. B. der Uhrmacher die Uhr, die er reparirt, der Schneider das Kleid, welches er verfertiget, der Schuhmacher die Schuhe, welche er gemacht hat, so lange zurückhalten, die ihm dasjenige, was er verdient hat, entrichtet wors den ist, Molignatus de retentione, qu. 43. et 240. Colerus Part. I. Cap. II. num. 209. 213.
- d) Argum. L. 4. S. 1. D. in quib. cauf. pignus tacite contrah. *Molignatus* qu. 86, Colerus P. I. Cap. II. num. 217.
- e) Carpzov. Part. 2. Conft. 25. def. 22. 23. Georg. Adam Struve diff. de jure retent. Membr. III. n. 46. Jenae 1653. Schmidz 1. c. §. 22.
- f) Lauterbach S. 21. sagt: famuli et ancillae in domo domini jure quasi retentionis, tam diu manere possunt, donec ipsis merces residua solvatur.

5. 17.

Bierte Regel.

4) Meine Forderung ift mit ber Sache, an welcher ich das Retentionsrecht ausüben will, conner, wenn mein Gegner mir aus dem nämlichen Grunde verbunden ilf, aus welchem ihm das Recht die Sas che von mir zu fordern, zusteht. Dies ift ber Ball, wenn ich eine actionem contrariam babe, mittelft melcher ich zu meiner Fors berung gelangen kann : Sier habe ich bie Wahl, ob ich flagen, ober an ber Sache bas Dicten= tionsrecht ausüben will a). Ich will biefes burch ein in den Gefegen vorkommendes Bens fpiel erlautern. Wenn ich ein Pfant, welches ein andrer feinem Glaubiger gegeben bat, ohne Auftrag vom Pfanbichulbner zu haben, einlofe, biefer aber fich weigert, mir basjenige, mas ich bem Pfandglaubiger bezahlt habe, wieder su erstatten, so kann ich das Pfand so lange ihm vorenthalten, bis er mich befriediget b). Ich habe nämlich bier ein fremdes Geschäft vers richtet; als negotorium gestor, bin ich nun zwar

amar fchulbig, bas eingelofte Mfanb, bem bor= maligen Pfandschuldner einzuhandigen, und ihm fommt beshalb actio negotiorum gestorum directa miber mich ju ftatten; allein ich fann bargegen auch verlangen, bag er mir vorher fo viel, als ich auf die Ginlofung des Pfandes vorgeschoffen habe, wieber erftatte, und ich habe baber wider ihn actionem negotiorum gestorum contrariam, benn biefe meine Forderung entspringt aus bem namlichen Grunde, aus bem mein Begner bie Berausgabe feiner Sache forbern kann, namlich aus bem quasi contractu negotiorum gestionis. hieraus ergiebt sich auch, warum zuweilen einem commodatario e), depositario d), einem creditori pignoratitio e) auch einem Vormunde auf ben Gachen feines Pupillen f), bas Retentionsrecht zufteht.

a) L. 18. S. ult. D. Commodati: Quod contrario judicio confequi quisque potest, id etiam resto judicio, quod cum co agitur potest falvum habere jure pensationis (h. e. retentionis).

b) L. r. pr.D. Quib. mod. pignus vel hy. potheca folvitur.

E 3

e) Weil

c) Weil er z. B. durch die geliebene Sache in Schaden gefommen ift, L. 18. S. 3. Commodati, oder einen betrachtlichen norbwendigen Aufwand auf folche gemacht bat, L. 15. S. 2. L. 59. D. de furtis. Der L. ult. C. de commodato, wofelbit es heißt: praetextu debiti restitutio commodati non probabiliter recusatur, fteht nicht entgegen, benn er verbieter die Buruck: haltung ber geborgten Gache nicht fchlechter: bings, fondern nur wegen einer Forderung, die in bem Leihcontracte nicht ihren Grund bat. Boehmer de jure retentionis S. 13. Lauterbach de retentione, thef. 24. Molignatus de retentione qu. 55. Wegen eines blos nuglis den Aufwandes hingegen, wenn er auch gleich betrachtlich fenn foilte, findet das Innebehaltunger recht anderergestalt nicht ftatt, als wenn er mit Bewilligung des Leihers gemacht worden ift. Boehmer in der angef. Differt. S. 10. Dag aber ein commodatarius einen mafigen, geringen Hufwand nicht erfest verlangen tonne, ift aus sem L. 18. S. 2. D. Commod. befannt, folge lich findet deshalb auch weder Rlage, noch Retens tion der geliehenen Gache fatt.

d) Wegen eines Aufwandes ebenfalls nur als; denn, wenn er nothwendig war, vermöge des

L. 15.

L. 15. S. 2. L. 59. D. de furtis Arnold Vin. nius in felect. quaest. jur. Lib. I. Cap. 51. Nic. Christ. Lyncker de privilegio depositi, S. 23. Stryck in usu mod. pand. L. XVI. Tit. III. S. 9. Hellseld in jurisprud. for. S. 944 Walch in introd. in controv. jur. civil. Sect. III, Cap. IV. membr. I subs. II-S. 2. Molignams de retentione, qu. 52. Pet. Müller ad Struvii syntagma jur. civil. exerc. 21. thes. 44.

Der L. II. C. Depositi, steht nicht entgegen, denn er redet nur von einer Forderung des depositarii, die nicht im Hinterlegungscontracte gergründet ist, sondern anders woher rühret. Dies zeigt Boehmer de jure retent. S, 13. Anderer Meynung sind jedoch Lauterbach in colleg. th. pract. Lib. XVI. Tit. III. S. 37, und de retentione thest. 24. Halm ad Wesenbec. Tit. D. Depositi, n. 5. Hugo Donellus ad L. II. S. 9. C. Depositi. Von einem auf die deponitte Sache gemachten nüglichen Auswande, gilt das nämliche, was in voriger Note vom commodato gesagt worden ist. Boehmer a. a. O. §. 8.

e) Man mochte einwenden; dem Pfandglaubi; ger steht ja schon, vermoge eines stillschweigenden E 4 Ber:

Bertrags bas Retentionerecht zu. (Man febe oben 6. 9. not. b). Allein ich antworte: dies hat er nur fo lange, als die Pfandichuld nicht getilat ift. Ift ber Pfandschuldner bingegen dem Glau: biger, vermoge des Pfandcontracts, noch gu et: was andern verbunden, fo, bag diefein beshalb die actio pigneratitia contraria wider ibn zu ftatten fame, fo findet, wenn ber Schuloner gleich die Sauptschuld (fur welche namlich bas Pfand gegeben worden ift,) getilgt haben follte, Die Retention bennoch Statt. Der Grund bier: von aber, liegt nicht in dem fillfchweigenden Bertrage, fondern in ber, aus obiger Urfache. zwischen der Forderung des Pfandglaubigers, und ber verpfandeten Sache, obwaltenden Berbindung. Beispiele sehe man in L. 8. pr. L. 31. D. de pigneratit. actione.

f) Molignatus de retentione, qu. 281.

§. 18. Fünfte Regel.

5) Eine Forderung steht auch alsdenn mit der Sache, welche zurückgehalten wird, in Verbindung, wenn dem Gläubiger entwes der vermöge eines Vertrags, oder nach unmits unmittelbarer Verordnung der Gefege ein Recht zusteht, zu verlangen, daß er aus dieser Sache felbft, feine Befriedis gung erlange. Sierher gehoren bie Beifpiele im L. 2. pr. D. ad L. Rhod. de jastu unb im L 26. 6. 4. D. de condict. indeb. Huf Diefem Grunde beruht auch bie Befugniß eines jeben hnpethecarischen Glaubigers, Die Gachen morauf ihm entweder vermoge eines Bertrags, ober nach Berordnung ber Gefete, ein Sypothel's recht guftebt, wenn er, außer einem Contracte ober Bertrage, nach welchem er gur Wiebers gabe verpflichtet ift a), auf eine rechtmafige Urt b) beren Befit erlangt bat, fo lange que ruchalten, bis die Schuld, weshalb ihm biefe Sachen verpfandet find, getilgt worben ift. Es hat baber g. B. ber Berpachter eines praedii urbani bas Retentionsrecht, in Unfebung ber von bem Pachter an ben gepachteten Ort, in ber Ubficht gebrachten Gachen, baß fie bafelbft bleiben follen (in invectis et illatis), bis biefer bas Pachtgelb erlegt, und andre aus bem Pachtcontract entfpringende Berbinblichfeiten erfullt

ftehenden gesehlichen Pfandrechts o), so wie auch der Verpachter eines praedii rustici, an solchen Sachen des Pachters, dieses Necht wes gen einer aus dem Pachtcontract herrührenz den Forderung ausüben kann, wenn ihm diese Sachen ausdrücklich verpfändet worden sind; eine Shefrau hat das Actentionsrecht, in Ansehung der Güter ihres Mannes, bis sie wegen ihrer Mitgist, Paraphernalgüter, und der donationis propter nuptias, befriedigt worden ist d). Mehrerer Benspiele nicht zu erwähnen e).

- a) Denn besitt er solche aus einem Contracte oder Vertrage, vermöge dessen er zu deren ohnge: saumten Wiederabtretung verbunden ist; so findet das Retentionsrecht aus dem Grunde, weil ihm auf diesen Sachen ein Sypothekrecht zusteht, nicht statt. Leyser, Sp. 175. Med. 6.
- b) Lauterbach de retentione th. 15.
- c) L. 4. L. 9. D. In quib. caus. pign. L. 5. C. eod. verglichen mit dem L. 34. D. de damno insecto.

d) Såch:

d) Sachsisch Beichbild, art. 57. S. habt ihr aber, u. s. Weitsauftig handeln vom Mestentionsrechte der Chefrau, Colerus de processib. executiv. P. I. cap. 2. num. 189. seqq. Berlich in concl. practic. Part. II. concl. 32. Lauterbach de retentione th. 10. seq. und Strecker de jure retentionis S. 6. seqq.

Auf gleiche Beife fann aber auch der Chemann Die Guter feiner Frau fo lange guruckhalten, bis er basienige bavon erhalten hat, was ihm baven nach den Chenacten, oder nach gemeinen Reche ten, ober nach ben Statuten eines Orts, ober nach einer gultigen Gewohnheit gebuhrt. Denn, ob ihm zwar gleich (wenigstens nach dem gemeis nen Rechte) beshalb feine Sppothet gufteht, fo hat er boch ein Recht, feine Befriedigung aus folchen Gutern ju verlangen. Colerus de processib. executiv. Part. I. Cap. 2. uum, 202. Strecker, in der angezog. Differt. S. 10. 2lus dem namlichen Grunde fieht der Chefrau mehr: gedachtes Recht, auch wegen ber ftatutarischen, oder in den Chepacten ihr ausgesesten Portion zu. Carpzov Conftit. Elect. 20 et 25. Lauterbach th. 10.

e) Ich verweise deshalb auf Lauterbach in der oft allegirten Differtation th. 15.

§. 19.

§. 19.

Wegen einer Forderung, die mit dem Gegenstande des Netentionsrechts nicht in Verbindung steht, sin: det der Regel nach das Netentionsrecht nicht Statt.

Eine von den bisher angeführten Ursachen muß eintreten a), wenn zwischen einer gewissen Forderung, und der Sache, welche man zus rückhalten will, eine Verbindung behauptet werden soll, und mangelt dergleichen, so sindet den einzigen Fall im L un. C. Etiam od chirographar, pecun, pignus teneri posse aa), ausges nommen das Retentionsrecht nicht Statt b) vielmehr kann derjenige, welcher nichts desto weriger eine Sache zurückhalt, auf Ersehung alles aus solch einer ungebührlichen Zurückhals tung entstandenen Schadens, belangt wers den e). Indessen lassen gleichwohl verschiedene Rechtslehrer d) auch wegen einer nicht conneren Forderung das Retentionsrecht zu.

a) Zuweiten können mehrere Ursachen der Vers bindung vorhanden sehn. Wenn &. B. dem commodotario wegen eines beträchtlichen nothwendigen Auswandes auf die gelehnte Sache das Reten: Retentionsrecht guffelt, fo grundet fich biefes Recht theils auf die im S. 15. enthaltene Regel theils auf ben im f. 17. vorgetragenen Cat.

- aa) Der Kall ift ber : Wenn ein Pfandalaubis ger, außer der Forderung, weshalb ihm der Schuldner ein Pfand gegeben bat, noch eine ane dere im Pfandcontracte micht gegrundete for: Derung an den Pfandschuldner guftelt, biefe Rors berung mag übrigens eine Geldfumme, oder ets was anders jum Segenfrande haben, fie maa aus einem Contracte, oder aus einem blogen Bertrage herrühren, fo fann er, menn der Pfandichuldner mit ihm nicht ein anders aus: brucklich ausgemacht hat, wenn gleich die Pfands fchuld getilgt ift, bennoch die verpfandet gemefene Sache fo lange guruckhalten, bis ber Schuldner auch die Ochuld, fur welche das Pfand nicht gegeben worden ift, bezahlt.
 - b) Ginige Falle, in welchen die Romifchen Ger fege, wegen Mangels einer der obigen Berbin: bungsurfachen, einem Glaubiger das Innebehals tungerecht ausdrücklich verfagen, febe man L. 5. D. de dote praelegata, L. 5. C. In quib. cauf. pign. tacite contrah. L. 4. C. Commodati, L. II. C. Depositi, und vergleiche, mas befons bers biefe beiden lettern Gefete betrift bas, mas ich

ich oben §. 17. not. 6. bemerkt habe. Leyser Sp. 175. Med. 5. et 6. Mevius Part. II. decis. 214. Gail Lib. II. obs. 12. num. 5. Molignatus de retentione, qu. 199. Hellfeld in jurisprud. for. §. 937. Boehmer dist. de jure retent. §. 12. §. 13. Heisler dist. de jure retent. Cap. III. §. 30. not. 3. Strecker dist. de jure retent. §. 25.

Aradya hous

c) Bochmer, S. 14.

d) Einige segen blos voraus, daß ein Gläubis ger 1) eine Sache seines Schuldners rechtmäßiger Weise im Besis habe, und 2) seine Fordes rung liquid sep. Lauterback de retentione th. 23. Fac. Fried. Ludovici diss. de jure retentionis ex diversa etiam causa competente. Halae 1716. Undere aber wollen, daß zu diesen beiden nur angesührten Erserdernissen, noch him zu kommen müste, daß der Gläubiger zu besürchzten habe, um seine Forderung zu kommen, und daß der Werth der zurückgehaltenen Sache, nicht mehr betrage, als die Forderung ausmache. Diese Meynung vertheidigt mit guten Gründen, Schmidt de ils quae ad exercendum jus retentionis necessaria sunt, S. 17. seqq.

Drittes Kapitel.

Nom Retentionsrechte, das vermöge eines Vertrags oder einer letten Willensverordnung ausgeübt wird.

Durch einen Vertrag ober in einer letzen Willensverordnung, kann das Retentionsrecht nicht nur wegen einer illiquiden, sondern auch wegen einer solchen Forderung, welche mit der Sache, welche zurückgehalten werden soll, nicht in Verbindung steht, auch wegen der Verbinds lichkeit eines Dritten, ertheilt werden. Alles dieses ist bereits oben gesagt worden. Uebrigens aber bemerke ich nur, daß die Fälle, in wels chen vermöge eines Vertrags, oder einer letzen Willensverordnung dieses dieses Recht ausges übt wird, sehr selten sind a).

a) Laurerbach de retentione th. 25.

Viertes Rapitel.

Von den Würfungen des Retentions= rechts, und den mit dessen Ausübung zuwei= len verknüpften Verbindlichkeiten.

§. 21.

Was die Würkungen des Retentionsrechts anlangt, so lassen sich, wenn ich auf die Herausgabe einer Sache, an welcher ich das Retentionsrecht ausübe, belangt werde, folgende Fälle gedenken:

- 1) Daß mein Gegner die Verbindlichkeit bis zu beren Erfüllung ich das Netentionsrecht ausüben will, selbst zu erfüllen hat.
- 2) Daß er zwar biese Verbindlichkeit nicht selbst zu erfüllen hat, mir aber gleichwohl vermöge eines Vertrags oder eines letzten Willens, das Necht zusteht, seine Sache so lange zurückzuhalten, bis ein Dritter eine gegen mich habende Verbindlichkeit erfüllt.

3) Daß

3) Daß mein Gegner ein solcher ist, der wes
der selbst die Verbindlichkeit zu erfülz
len, noch mir das Retentionsrecht wegen der Verbindlichkeit eines Dritten,
ertheilt hat, auch das factum desjeniz
gen, von dem ich, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, das Retentionsrecht verwilligt bekommen habe, nicht
anzuerkennen braucht.

§. 22.

Erfter Fall.

Ware das erste, daß nämlich derjenige, von dem ich auf Zerausgabe der Sache, belangt werde, die Verbindlichkeit bis zu deren Ersüllung ich das Retentions, recht ausüben will, selbst a) zu erfüllen hätte; so kann ich seinen Unsprüchen, die Sinerede, daß mir an der Sache das Retenstionsrecht, aus diesem oder jenem Grunde, zustehe b), entgegensesen. Diese würft, daß ich zur Herausgabe der Sache,

bom Richter nicht eber angehalten werben fann, bis mein Begner feine Berbindlichkeit erfüllt. Sierinne kommen sowohl bas jus retentionis amplex als bas qualificatum, mit einander überein: nur barinne zeigt fich zwi= fchen beiben Gattungen ein Unterschied, bag in bem Rall, wenn mein Retentionsrecht ein qualificirtes ift, biefes bie namlichen Wurs fungen hervorbringt, welche mit ber Gats tung bes binglichen Rechts, beffen Biffands theil es ift, verbunden find c), ba hingegen ein Burudhalter, welchem ein bergleichen qualificirtes Retentionsrecht nicht zusteht, weiter feinen Bortheil hat, als baß er bie Sache fo lange, als ber Schuldner fich feiner Berbinds lichkeit nicht entledigt, in feinem Befitz behals ten batf d).

a) Daß es gleich viel sey, ob er mir gleich ans fänglich verbunden gewesen sey, oder ob er die Berbindlichkeit eines andern, weil er mit demselz ben für eine Person zu betrachten ist, (weil er z. B. dessen Erbe worden,) anerkennen musse, bedarf kaum einer Erinnerung.

b) 3n

- b) In den Römischen Gesegen, kömmt sie unster dem Nahmen der exceptionis doli (scilic generalis) vor. Man sehe §. 30. I. de rer. divis. L. 27. §. 5. L. 48. D. de rei vindicat. L. 45. §. 1. D. de action. emt. L. 1. pr. D. Quid. mod. pign. vel hypoth. solv. L. un. C. Et ob chirogr. pecun. Daß sie eine blos dilatozische Einrede sey, giebt ihr Entzweck zu erkennen, denn dieser ist nicht, die Ansprüche meines Gegeners dadurch gänzlich zu entkräften und uns gültig zu machen, sondern nur so sange, die Verbindlichkeit, weshalb ich das Netentionse recht ausübe, erfüllt worden ist. Gottlob Eussehus Delze in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis §. 101.
- c) So hat z. E. der Pfandgläubiger das Necht, das Pfand, wenn der Pfandschuldner mit der Zahlung zaudert, zu veräußern, und sich davon bezahlt zu machen. L. 4. 5. 6. 13. 35. D. de pignerat. act.
- d) Boehmer de jure retentionis S. 17. Schmidt de iis, quae ad exercendum jus retentionis necessaria sunt, S. 41.

om of the 6. 23. 3weeter Rall.

Berlangt berjenige von mir bie Berausgabe ber Cache, welcher, mir baran fo lange, bis ein Dritter eine gemiffe Berbindlichkeit gegen mich erfullt, entweder felbst das Retentions= recht verwilliget hat, ober wenigstens bas fa-Etum besjenigen, von bem ich diese Berwillis gung erhalten habe, anertennen muß; fo tommt mir ebenfalls die Ausflucht, des mir zustes benden Retentionsrechts, ju statten, wels che die Wurtung bat, bag er fo lange abge= wiesen werden muß, bis mein Schuloner mich befriedigt hat. Doch ift in bem Falle, wenn mir die Sache zugleich zum Pfande gegeben worden ift, und mir folglich ein qualificirtes Retentionsrecht juftebt, Die Wurfung bes Retentionsrechts, weit ftarter, als wenn mir jes mand feine Sache wegen ber Verbindlichkeit eines Dritten, ohne Ertheilung eines Pfand= rechts jurucfzuhalten verwilliget hat. Denn in jenem Fall habe ich bas Recht, Die Sache zu veräußern a), und mich bavon bezahlt zu mas chen, chen, ba ich hingegen in biefem Falle weiter feinen Bortheil habe, als baf ich bie Sache nicht eber aus meinem Befiß zu laffen brauche, bis ber Dritte feine Berbindlichfeit gegen mich erfüllt b).

- a) Und zwar fogleich, wenn ber Dritte in . mora fenn, und ber Eigenthumer ber Gache, wegen der Beraugerung weiter nichts mit mir ausgemacht haben follte. Denn wenn er mir bas Pfand bergeftalt gegeben bat, daß ich nur in bem Ralle, wenn mein Schuldner infolvend fenn murbe, mich baran follte halten, und es verau: fern tonnen, fo muß ich allerdings zuvorderft meinen Schuldner in Unipruch nehmen und ab: marten, ob er mich bezahlen fann ober nicht.
- b) Wenn 1) feine Zeit bestimmt ift, zu mel cher der Dritte feine Berbindlichfeit gegen mich erfüllen foll, oder 2) diefes zwar geschehen, for thane Beit aber verfloffen fenn, und ich in beiben Fallen gegen ben Ochuloner ftille figen follte, fo glaube ich, bat ber Gigenthumer, damit er feine Sache nicht allgulange entbehre, ein Recht gu verlangen, daß mir ber Richter eine Zeit beftims me, binnen welcher ich meinen Schuldner, ben

Berluft bes mir zuständigen Retentionsrechts in Unspruch nehmen foll.

§. 24.

Dritter Fall.

Wird aber bie Sache von einem folchen, welcher die Berbindlichkeit bis zu beren Erfuls lung ich folche juruchhalten will, zu erfüllen nicht schuldig ift, ber mir auch, wegen ber Bers bindlichkeit eines Dritten, an folder weder felbft bas Retentionsrecht verstattet hat, noch weniger bas factum bessenigen, von bem ich fothanes Recht verftattet befommen habe, gu praftiren ichuldig ift, vermoge eines ihm bars auf zustehenden dinglichen Rechts, in Unspruch genommen; fo habe ich entweder ein jus retentionis fimplex, ober ich bin ein Pfandglaubis ger, und habe folglich ein qualificirtes Retentionsrecht. Wenn ich nur ein jus retentionis fimplex habe, und meinem Gegner ein dinge liches Recht auf Die Sache gusteht, fo hatte er biefes dingliche Recht schon, ehe mir bas Res tentionsrecht baran zufam, ober er erlangte es

erft nachher. Im erften Fall felge ich feinen Infpruchen bie Ginrebe: bag mir an ber Sache bas Retentionsrecht juftebe, vergeblich entgegen a). Im andern Full hingegen bat mein Gegner die Gache entweber fub hafta erfauft, ober nicht. In biefem lettern Falle habe ich bie Ginrede bes Retentionsrechts b), benn ber porige Eigenthumer konnte nicht mehr Recht auf ibn transferiren, als er felbft batte. Sollte er fie aber fub hafta erftanden haben, fo tommt mir bas Retentionsrecht weiter nicht ju fat= ten c). Bin ich bingegen ein Pfandglaubiger; fo wird die Berausgabe bes Pfandes entweder aus bem Grunde von mir gefordert, weil ber andere ein alteres ober befferes Pfandrecht hat, ale mir jufteht, ober weil er Ligenthu, mer ift. Im erftern Fall muß ich bie Sache berausgeben cc). Im legtern bingegen unters Scheibe man weiter. Er hatte entweber bas Gis genthum ber Gache ichon vorher, und die Gas che ift mir ohne fein Wiffen und Willen, jum Pfanbe gegeben worben, ober er erlangte es erft nachber. Im erften Falle bin ich schuldig bie 2 4

bie Sache heraus zu geben d). hat er aber das Eigenthum ber Sache erft nachher, ba ich namlich bereits ein Pfanbrecht barauf batte, ers langt; fo ift bie Urfache, baß er bas Eigens thum erlangt hat, entweder biefe: weil bas Eis genthum bes vorigen Eigenthumers von bem ich bas Pfandrecht constituirt befommen habe, nur ein widerrufliches Gigenthum mar, und aus einer gerechten Urfache auf ibn übergegangen ift, ober nicht, fondern bas Gigenthum bes vorigen Eigenthumers mar unwiderruflich. In biefem legtern Fall bort mein Pfanbrecht bes halb, weil bas Eigenthum ber Gache auf einen andern übergegangen ift, nicht auf, benn es ift ein bingliches Recht, folglich dauert auch mein Recenstionsrecht fort, und ich fann mich mit ber Einrede, baf es mir juftehe wiber meinem Gegner ichugen e). Im erften Fall binges gen, bat ber Eigenthumer, ber mir verpfans beten Sache fein Eigenthum entweber ex nunc, ober ex tunc verlohren f), fo ift zugleich mein Pfanbrecht erloschen g), mithin fann mir auch bas Retentionsrecht weiter nicht

sustehen. Wenn aber bas Eigenthum nur ex nunc aufgehört hat, so habe ich bas burch mein Pfandrecht nicht verlohren h), bas her kömmt mir auch wider die Unsprüche meisnes Gegners, die Einrede des Retentionsrechts du statten i).

- a) 3. E. Cajus hat mir wegen einer Forder rung, die ich an ihm habe, am 3ten März 1786, das Netentionsrecht an seiner Uhr verwilliget, nach einiger Zeit stellt Titius gegen mich die hy: pothecarische Klage an, und verlangt von mir die Herausgabe der Uhr, weil ihm solche schon im Jänner 1786 verpfändet worden sey. Hier kömmt mir die Einrede des Netentionsrechts nicht zu statten.
- b) Wenigstens ist dies der Villigkeit und der Rechtsanalogie gemäß. 3. E. ich übe an Caji Kutsche, die er mir geliehen hat, das Retentionsstionsrecht aus dem Grunde auß, weil ich daran eine beträchtliche nothwendige Meparatur habe machen lassen; indessen hat Cajus diese Kutsche Titio legirt, und dieser will nach jenes Tode sols che von mir, als sein, durch Caji Tod erlangtes Eigenthum ausgeantwortet haben. Es fragt sich

daher: kömmt mir an der Kutsche noch das Reztentionsrecht zu statten? Ich glaube allerdings. Denn Cajus hatte kein Recht, die Herausgabe der Kutsche eher zu verlangen, als mir der darauf gemachte Aufwand vergütet worden war, mithin konnte Titius, durch das Vermächtniß, auch nicht mehr Necht erlangen. Nur in dem Kallscheint eine Ausnahme anzunehmen zu sepn, wenn ich als Pachter das Netentionsrecht zeits her ausgeübt habe, und der Verpachter die gespachte Sache veräußert hat, vermöge des L. 9. C. Logati.

c) Leyser Sp. 236. Med. 3.

- cc) Lauterbach de retentione th. 30. Denn berjenige, der ein alteres, oder besseres Pfands recht hat, kann das Pfand von einem andern Pfandgläubiger, durch die hypothecavische Rtage abfordern, L. 12. S. ult. D. Qui potior. in pign. indem, nach gemeinen Rechten, der Besis der verpfandeten Sache, vor meinem Pfandgläubiger, welchem ein alteres oder besseres Pfandrecht zusteht, keinen Vorzug giebt.
- d) L. 25. D. de pignoribus L. 1. 2. C. fi aliena res pignori data.

- e) Eine Ausnahme ist alsbenn, wenn er die Sache sub hasta erkauft haben sollte. Man sehe die Note c).
- f) Ich nehme biefe Begriffe für bekannt an, allenfalls aber verweise ich auf Sopfners Commentar, über die Heineccischen Institutionen. 5. 289.
 - g) Zöpfner, §. 720.
 - h) Sopfner am nur angeführten Orte.
- i) Das Retentionsrecht, welches der Pfands gläubiger an dem Pfande, wenn die Schuld, wofür dieses gegeben worden, getilgt ist, wegen eines Unspruchs an den Pfandschuldner, welcher auch mittelst der Pfandgegenklage ausgeführt werden könnte, oder, wegen einer im Pfands contracte nicht gegründeten Forderung ausübt, ist kein qualissieites.

Boehmer S. 17. Man nehme z. B. an, daß Cajus mir am isten Janner 1790 wegen einer Schuld, einige Pretiosen zum Pfande gegeben, kurz darauf aber, nämlich den isten Februar des nämlichen Jahres, auf dieselben Pretiosen Titio ein Pfandrecht ertheilt, daß ferner Cajus im May

Man biefes Jahrs, die Pfandschulb an mich alle getragen, und dagegen die Berausgabe ber Dres tiofen, von mir verlangt, ich aber diefe deshalb. weil er mir aus einem ehemals mit ihm geschloffe: nen Raufe, noch eine Gumme Geldes ichuldig ift, verweigert habe, und an ben Pretiofen, noch bis jezo das Retentionsrecht ausübe. Ges fest nun, Titius nimt mich mit der hopothecaris fchen Rlage in Unfpruch, und verlangt die Bers ausgabe ber ihm verpfandeten Dretiofen. Rann ich ihm die Einrede entgegen feten, daß mir das ran fo lange das Retentionerecht zuftehe, bis Cajus mir die schuldigen Raufgelder bezahlt habe? Dein, benn mein Retentionsrecht ift fein quali: ficirtes: diese Eigenschaft batte es nur fo lange. als mir auf ben Pretiofen ein Pfandrecht gu: frand; mein Pfandrecht aber erlosch fogleich; als Cajus die Pfandschuld tilgte.

S. 25.

Burfungen des Recentionsrechts im Concurs, und zwar A) des simplicis.

Zuweilen ereignet sich ber Fall, baß über bas Vermögen besjenigen, an bessen Sache ich zeither bas Retentionsrecht ausgeübt habe, ein Cons

Concurs entfieht, und alsbenn entfieht bie Frage: welche Würkung das Retentiones Recht in solch' einem Salle habe? Dieses Bu bestimmen unterscheite man jus retentionis fimplex, und qualificatum. Was bas erfte anlangt, fo ift die Berbindlichkeit, weshalb ich bas Retentionsrecht zeither ausgeubt habe, entweber eine folche, Die ber gemeine Schulbner felbft ju erfullen hat, ober nicht, fondern bas Retentionsrecht fteht mir wegen ber Berbind: lichfeit eines Dritten zu. Im erften Falle bin ich, nach gemeinen Rechten a) nicht verbunben, bie Sache an die Concursmaffe abzuliefern, und flatt beffen meine Forberung ju liquibiren, fons bern ich fann ben Glaubigern ebenfomobl, als wenn mich ber gemeine Ochuloner felbft, auf Die Berausgabe ber Gade belangt hatte, Die Einrebe des mir guftandigen Retentions, rechts, entgegen feten. Denn, Die Glau= biger erlangen, nach ausgebrochenem Coneurs, auf die Guther des gemeinen Schuldners, nicht mehr Recht, als biefem juftand b), bies fer aber mar nicht befugt, Die Berausgabe ber Sache,

Sache, woran einem anbern aus einem rechts makigen Grunde bas Retentionsrecht zuftand. eber ju verlangen, als er felbst juvor feine Berbindlichkeit erfullte, mithin muß Dieses auch in Unsehung ber Glaubiger gelten c). Dies ift jedoch lediglich von bem Falle zu verfteben, fo lange mein Retentionsrecht mit bem Rechte eines andern Glaubigers, welches biefem 34% nachst auf die Sache, welche ich zurüchals te, juftebt, nicht in Collision gerath. Denn menn Diefe Gache einem Glaubiger verpfandet fenn, und er aus biefem Grunde beren Ber= ausgabe von mir forbern follte, fo muß ich frenlich ben Befig ber Sache fahren laffen. und erwarten, welche Stelle mir wegen meiner Forderung unter ben übrigen Glaubigern anges wiesen wird d). Steht hingegen jemanten. an einer gewissen Sache, wegen der Ders bindlichkeit eines Dritten, das Retentionss recht zu, und ber Eigenthumer ber Gache, gerath in Concurs; fo glaube ich, kann fich ber Buruchalter, menn er von den Glaubigern des gemeinen Schuldners, auf die Ausantwortung

ver Sache, an die Concursmasse, belangt wird, gesetzt auch, daß keinem davon ein Recht zunächst auf diese Sache, zustehen sollte, der Herausgabe der Sache nicht entbrechen. Meine Gründe sind, weil 1) den Gläubigern doch nicht zugemuthet werden kann, daß sie daraus, weil ein Dritter etwa mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit zaudert, Nachtheil empsinden sollen, und 2) leidet der Zurückhalter, wenn er die Sache herausgeben muß, darunter gar wenig, denn sein Recht, die Erfüllung der Verbindlichkeit von seinem Schuldner zu verslangen, ist ihm unverlohren.

a) Ein anders gilt in Chur : Sachsen, verst moge ber erlauterten Procesordnung, Tit. 41. §. 1. —

"Und sollen im übrigen alle diejenigen, so "ein jus recentionis Unterpfand oder ander "dergleichen Recht daran (an den Gütern des "gemeinen Schuldners) zu haben vermeinen, "an die Kaufgelder (die aus der öffentlichen "Beräußerung gelößt werden) sich gebühs "rend zu halten, schlechterdings angewiesen "werden."

d) Boch.

- d) Boehmer de jure retent. S. 19. Schaumburg in princip. prax. jurid. jud. Part. II. Cap. 8. S. 1. not.
 - c) Boehmer an angeführten Orte.
- d) Carpzov Part. I. decif. 66. num. 22. wo es heist: "Ob ihr gleich vorbenambter .. euer Schuldforderung halber das jus Reten-"tionis an dem erkauften Saufe erlanget 20. "dahero ihr auch in dem entstandenen Con-"eursu Creditorum euch einzulassen nicht ge-"meynet. Dieweil aber dennoch das Jus "Retentionis feine beståndige hypothecam noch "dingliches Recht giebt, ein Creditor auch "fich deffen allein wider den Debitorem, "und nicht wider die Creditores fo ein beffers "Recht in des Debitoris Gutern erlanget, gu " gebrauchen zc. Go habt ihr euch dabero "mit dem angeführten Jure Retentionis wis "der die Glaubiger, fo ein befferes, oder "gleichmässiges Recht haben, nicht zu be-"belffen, fondern ihr feyd euch bey dem all= "gemeinen Concurfu creditorum anzugeben, " eure Mothdurft vorzubringen und euer ver= " meintes prioritaetisches Recht auszuführen " schuldig. v. K. w. "

doll Buch

sund such the sale of & market the sale of gigton

B) Würkungen des juris recentionis qualificati and hand in Concues.

Stehe inir an einer Sache ein qualificite tes Recentionerecht ju, und ber Eigenthu er Diefer Sache verfallt im Concurs, fo unterfcheis be ich hier ebenfalls, ob die Verbindlichkeit, weshalb mir biefes Richt juffeht, des gemeis nen Schuldners eigne Verbindlichkeit ist, oder ob ich wegen der Verbinde lichkeit eines Dritten, das Retentionsrecht habenud bid to gainer elb and dageno fform

Was jenen Kall anlangt, fo find die Rechtse lehrer, befonders in Unsehung bes bem Pfands gläubiger guftebenben Retentionsrechts, nicht einerlen Mennung a). Ginige behaupten b). baß ein Pfandglaubiger wenn er von ben ubris gen Glaubigern auf Die Ablieferung bes Pfans bes, an die Concursmaffe belangt werde, folches berausgeben, und bagegen erwarten muffe, was ihm für eine Stelle, an welcher er feine Bezahlung erhalten foll, angewiesen werbe. Undre hingegen c), halten bafur, bag er nicht

nothig habe, fich im Concurse einzulaffen, sons bern er sen vielmehr berechtigt, bas Pfand an fich zu behalten, foldes ins Geld zu feben, und fich davon bezahlt zu machen. Ich bin ber Mens nung berer, welche barauf Rucficht nehmen, ob einem Glaubiger ein altres, ober befferes Pfanbrecht darauf zusteht, und vermoge diefes altern, ober beffern Pfanbrechts, Die Ausliefes rung bes Pfandes verlangt, ober ob bies ber Rall nicht ift. Ift bas erfte, fo ift ber Pfands glaubiger schuldig, bas Pfand an die Concurs. maffe auszuliefern d); im legtern Kall bingegen fteht ibm, wenn es auch öffentlich veraußert worden fenn follte e), baran fo lange bas Retentionsrecht ju, bis er feine vollige Befriedis gung erhalten bat f). Ift aber ber Fall vorhanden, bag mir an einer Gache bes gemeinen Schuldners, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, ein Pfandrecht zusteht, vermoge beffen ich biefe Sache guruchhalten will, fo halte ich bafur, find folgende Falle zu unter= Scheiben. Es muß entweder eine Bedingung erfullt werben, ebe gesagt werben fann, baß ber

ber Dritte mir ju etwas verbunden fen g), ober nicht. Im erften Kall, glaube ich, fommt mir Die Einrebe bes Retentionsrechts wiber bie Glaub ger bes gemeinen Schuldners, menn fie Die Ablieferung ber Gache, an die Concurs: maffe, verlangen, nicht zu ftatten, fondern ich muß die Sache berausgeben. 3ch halte bies aus bem Grunde fur billig, weil es doch noch ungewiß ift, ob ich bon bem Dritten etwas werde fordern tonnen, mithin die Glaubiger bes gemeinen Schuldners ein großeres Intereffe haben, bie Berausgabe ber Sache gu berlan: gen, als ich, folche bis zur Erifteng einer Bes bingung gurucf halten. Im andern Falle bins gegen, ift mir bas Pfanbrecht entweber berges ftalt verwilliget worben, baß ich nur alsbenn, wenn mein Schuldner infolvend fenn murbe, mich baran folle halten, und mich bavon bezahlt machen tonnen, ober nicht. Was jenem Fall anlangt, fo muß ich frenlich erft meinen Schulbs ner in Unfpruch nehmen. Che fich nun ergiebt. ob ich von ihm meine Befriedigung erhalten fann, habe ich noch immer bas Retentionsrecht, G 2 und

und wenn mein Schuldner würklich insolvend senn sollte, bin ich befugt, das Pfand ins Geld zu seizen und mich davon bezahlt zu machen h), es müste denn einem Gläubiger des gemeinen Schuldners, ein älteres oder besseres Pfanderecht auf die Sache zustehen, in welchem Falle ich zu deren Herausgabe verbunden bin. Kann ich aber von meinem Schuldner meine Befries digung erlangen, so hört mein Retentionsrecht auf, und ich muß die Sache an die Concurssmasse abliefern.

Wenn mir aber bas Pfand nicht unter der Bedingung gegeben worden ist, daß ich erst alsdenn wenn mein Schuldner insolvend senn sollte, mich daran solle halten können, so ist mein Schuldner entweder in mora, oder nicht. Ist er in mora, so habe ich ein gegründetes Recht, das Pfand zu veräußern, und mich davon bezahlt zu machen i), mithin bin ich auch nicht schuldig, solches an die Concursmasse abzuliefern, sondern kann den Gläubigern des ges meinen Schuldners, wenn sie mir dieses gleichs wohl zumuthen, die Einrede des Retentionsprechts

rechts entgegen feben. Gine Musnahme ift aber frenlich auch alebenn, wenn einem Glaubiger barauf ein alteres, ober befferes Pfandrecht qu= fteht. Golle aber mein Schuldner noch nicht in mora fenn, fo halte ich bafur, tonnen die Glaubiger bes gemeinen Schuldners verlangen, baß ibm von feinem Richter ein furger Bablungsters min bestimmt werbe. Ift biefes nun gefches hen, so habe ich so lange als diefer Termin noch nicht verflossen ift, bas Retentionsrecht: ift er aber verfloffen, fo fteht mir bas Retentiones recht an ber Sache weiter nicht ju, bis mein Schuldner mich murtlich befriedigt i), sondern Die Glaubiger bes gemeinen Schuldners fonnen perlangen, daß bie Gache fogleich ins Gelb ges fett werbe, und ich meine Bejahlung von bem gelößten Werthe annehme.

a) Man sehe die verschiedenen Meynungen mit ihren Grunden, bey Paul Wilhelm Schmidt, in der Dissertation: de jure retentionis circa pignus post motum concursum in tantum cessante, S. II. Jenae 1759.

- b) Salgado de Somoza in labyr. credit. Part.

 I. Cap. 11. num. 1 et 3.
 - c) Hommel rhapfod. Obf. 378. Mevius Part. VII. decif. 250. num. 6 et 7. Walch in introd. in controverf. jur. civil. Sect. IV. Cap. 3. Membr. 2. S. 3.
 - d) Aus den nämlichen Grunden, die ich oben (S. 24. not. d) angeführt habe.

Doch wird ein solcher Pfandgläubiger dess halb, weil er seine Forderung im Concurs nicht liquidirt hat, nicht ausgeschlossen. Leyser Sp. 486. Med. 2.

- e) Leyfer Sp. 231. Med. 2. Schaumburg in princip. prax. jurid. jud. Lib. 2. Cap. 8. S. Io. not. ****. Denn die diffentliche Beräußer rung des Pfandes, kann er aus dem Grunde, weil den übrigen Gläubigern, auf dasjenige, was von dem daraus geläßtem Gelde, nach seiner volkligen Befriedigung, übrig bleibt, ein gegründetes Recht zusteht, nicht hintertreiben.
- f) Diese Meynung vertheidigen Leyser Sp. 231. Med. 2. Sp. 486. Med. 1 et 2. Boehmer de jure retentionis, S. 21. Stryck ad Brunnemann

nemann 'de proc. conc. cred. Cap. II. S. 6. Schaumburg an der in voriger Note angezogenen Stelle.

- g) 3. V. Cajus verspricht mir zu Anfange des Jahrs 1790. daß er mir 100 Athl. schenken wolk te, wenn noch in demselben Jahre der König von Ungarn die Niederlander sich wieder unterswerfen wurde, und Titius, der diese Verspreschen mit anhört, giebt mir auf den Fall, daß diese Bedingung existent werden sollte, in Unses hung der sodann von Cajo zu sordernden 100 Athlie, ein Pfand, verfällt aber einige Monathe darauf im Concurs.
- h) Denn wer mir ein Pfand giebt, ertheilt mir hierdurch zugleich das Recht, bey nicht erz folgter Zahlung, das Pfand zu veräußern und mich bavon bezahlt zu machen. Uebrigens aber können die Gläubiger des gemeinen Schuldners, (aus dem in der Note e) angeführten Grunde) verlangen, daß sie zur vornehmenden Veräußer rung mit zugezogen werden.
- i) Der Fall ift namlich gar wohl benkbar, baß mir mehr baran getegen ift, die Sache noch langer in meinem Besitze zu behalten, als sogleich meine Befriedigung zu bekommen.

A. T. De . 27.

Ein Zuruchaster hat remedia retinendae et recuperandae possessionis.

Da das Retentionerecht, Besitz einer Sasche vorausseit, so folgt, daß dem Zurückhalter alle die Mittel zusiehen mussen, welche die Rechete ertheilen, um sich im Besitz einer Sache zu erhalten, und solchen, wenn er verlohren worden ist, wieder zu erlangen a).

a) Lauterbach de retentione, th. 27. Me. vius ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. 5. art. 13. num. 49. Carpzov. Part. II. Conft. 25. def. 18. Bebmer de jure retent. Membr. V. num. 8. Strecker de eo quod justum est, circa jus retent. S. 31. u. a. m.

6. 28.

Derbindlichkeiten, die juweilen mit der Musubung des Retentionsrechts verenupft find.

Wenn mehrere, einer Verwaltung bedürfende Sachen, den Gegenstand des Netentionsrechts ausmachen a) und der Zurückhalter nicht vermöge eines Auftrags vom Eigenthumer, oder in ber Qualitat eines Geschäftsführers, ber Bermaltung fich unterzogen bat, ober bie Mas tur eines mit bem Retentionsrechte verknupften Dinglichen Rechts, Die Verwaltung folcher Gachen, erfordert; fo fteht ihm eigentlich, auf Die Verwaltung fein Recht zu, sondern Diese fann, feinem Retentionsrechte unbeschabet, von einem andern geführt werben. Sat er aber eins mal die Bermaltung übernommen, fo bat er eben die Berbindlichkeiten zu erfullen, die jedem Bermalter fremder Guter überhaupt obliegen, mithin ift er nicht nur verbunden, Die Bermals tung mit gehörigem Rleis zu fuhren b), fondern auch alsbenn, wenn er aufhort bas Retentions= recht auszuuben, oder die Bermaltung fonft ein Ende nimmt, Rechnung abzulegen und Schas ben zu ersegen c).

- a) 3. B. die Verlassenschaft eines Ehemans nes, woran die Frau, wegen ihres Eingebrachs ten, u. s. w. das Retentionsrecht ausübt.
- b) Welchen Grad von Fleis muß er anwens den? Dies hangt von der Qualitat ab, in wels cher er die Verwaltung führt.

c) Wern-

c) Wernber Part. II. observ. 480. Brunnemann ad L. 25. D. Soluto Matrim. Mevius Part. II. dec. 255. Part. IV. dec. 88. Lauterbach de retentione th, 31. Boehmer de jure retentionis. S. 18.

Fünftes Kapitel.

Bon den verschiedenen Arten, wie das Retentionsrecht aufhört.

§. 29.

Das Retentionsrecht hort 1) auf, wenn die Schuld getilgt ift.

Da bas Netentionsrecht wegen einer an eisnem andern mir zuständigen Forderung ausgesübt wird, so folgt, daß es 1) aufhöre, wenn diese Forderung, durch Zahlung Compensastion a), ober auf irgend eine andere Urt b) ersloschen ist.

a) Wenn namlich der Zuruckhalter seinem Schuldner ebenfalls etwas schuldig worden ift. Doch muß diese Schuld die Forderung des Zuruckhalters ganz aufheben; denn wenn sie nur jum Theil dadurch aufgehoben worden seyn sollte,

et West

fo findet wegen des Nestes das Netentionsrecht statt. Man nehme z. B. an, Cajus hat mir seine Autsche geliehen, ich habe eine Reparatur, die 10 Athle. beträgt, daran vornehmen lassen, und übe deshalb an solcher das Netentionsrecht aus, nachher aber werde ich Cajo aus einem Kanscontracte 10 Athl. schuldig. Hier ist meine Forderung, die aus der besorgten Reparatur hers rührt, ausgehoben, solglich muß auch mein Nestentionsrecht aushören. Gesest aber ich wäre Cajo nur 3 Athl. schuldig geworden. Kann ich wegen der noch an ihm zu sordern habenden 3 Athl. das Retentionsrecht an der Kutsche ause üben? Allerdings.

b) 3. E. weil ich die Schuld erlassen habe. Schmidt de iis quae ad exercendum jus retentionis necessaria funt, §. 42.

Berbunden.

§. 30.

2) Durch Ceffion.

Wenn ich die Forderung, weshalb ich zeite her an einer gewissen Sache das Retentionsrecht ausgeübt habe an einem andern abtrete, so steht mit diese Forderung nicht mehr zu, mithin

mithin tann ich wegen biefer Forberung auch Das Metentionsrecht nicht weiter ausüben. 201s fein, geht mit ber Forberung, jugleich bas mir beshalb zuständige Retentionsrecht auf ben ans bern über, und kann er baber von mir verlan= gen, bag ich ihm bie Gache, an welcher ich, wegen ber auf ibn übergetragenen Forberung, zeither bas Retentionsrecht ausgeübt babe, mit übergebe, damit auch er bas Retentionsrecht baran ausüben tonne? Man unterscheite folgende Salle. Der Ceffionarius bat entweber bie Forberung von mir gekauft a), ober nicht. Im erften Fall fann er verlangen, bag ich ibm jugleich bie Sache, an welcher mir borber bas Retentionerecht juftund, mit einhandige b). Im letten Sall bingegen, bin ich eigentlich nicht verbunden, jugleich bie Sache an ber mir bas Retentionsrecht jufteht, bem Ceffionar, bamit auch er baran wegen ber ihm abgetretenen Forberung bas Retentionsrecht ausüben fonne, mit zu übergeben, fondern es hangt von mir ab, ob ich es thun will, ober nicht. Thue ich es nun; fo erlangt ber Ceffionar an bies

ser Sache das Retentionsrecht mit allen seinen Würfungen. Im entgegengesehten Falle aber, kann der Eigenthümer seine Sas che von mir zurückfordern; denn da er mir nicht mehr verbunden ist, so bin ich auch nicht mehr befugt, ihm seine Sache vorzus enthalten; mithin ist mein Retentionsrecht erloschen.

- a) Da Gebung an Zahlungsstatt im Grunde nichts anders ist, als ein Verkauf, L. 4. C. de evictionibus; so rechne ich sie auch zu dies sem Falle.
- b) Bermoge des L. 6. und 23. pr. D. de heredit. vel actione vendita, denn im angeführeten L. 23. heist es: Venditor actionis omne jus quod ex ea causa ei competit cedere debet.
 - c) Berlich Part. II. concl. 32. Num. II. Strecker de eo quod justum est circa jus retentionis. S. 26.

Code bos S.I. Buch avelle wife, affer

3) Durch Entsagung.

Das Retentionsrecht hört 3) auf, wenn ber Zuruckhalter sich bessen ausbrücklich ober stillschweigend gesschieht es, wenn er die Sache dem Eigenthümer ober seinem Schuldner herausgiebt, ohne daß man eine andere Absicht, als daß er sich des Retentionsrechts begeben wolle, vermusthen kann a).

a) L. 3. D. de pactis, L. 7. C. de remiss. pignor. Schmidt de ils quae ad exercendum jus retentionis necessar. sunt. S. 42.

§. 32.

ini ne stribute v endire, remine

de evi vious en remue de le sud de blus

4) Durch den Berluft des Besiges, ber Sache, ober durch ihren Untergang.

Zuruckhaltung einer Sache fezt, wie wir wissen, beren Besitz voraus. Mithin hort 4) das Retentionsrecht auf, wenn ber Besitz der Sache A) sich entweder weiter nicht benken läßt,

laßt, weil die Sache ganglich zu Grunde ges gangen ift, oder B) mir entzogen wird. Doch lebt das Negentionsrecht wieder auf, wenn der Zuruchalter, den Besitz der Sache wieder ers langt haben sollte.

a) 3. B. ich werbe fpoliirt, ober beftohlen.

§. 33.

Das Retentionsrecht hort 5) zuweilen auf, weil einem andern auf die Sache ein dingliches Recht zusteht.

verlohren, wenn ein solcher die Sache vermöge eines dinglichen Rechts, von mir heraus vers langt, der weder die Verbindlichkeit selbst zu erfüllen schuldig ist, noch mir wegen der Vers bindlichkeit eines Dritten, daran das Netenstionsrecht verwilliget hat, auch das factum desjenigen, von dem ich etwa diese Verwilligung erhalten habe, nicht anzuerkennen braucht. Die Fälle sind oben §. 24. bereits da gewesen, wohin

mohin ich daher, um das bereits gesagte nicht zu wiederholen, verweise.

§. 34.

- 6) Wenn die Zeit verflossen ift, bis zu deren Ablauf mir es verwilliget worden ift.
- 6) Wenn wir wegen ber Verbindlichkeit eines Dritten, das Netentionsrecht, nur auf eine gewisse Zeit ertheilt worden ist, so erlöscht es, sobald diese Zeit verstossen ist. Sollte hins gegen jemand mir das Retentionsrecht wegen seiner eigenen Verbindlichkeit nur auf eine geswisse Zeit ertheilt haben, so hört mein Retenstionsrecht nicht auf, wenn gleich die Zeit verstossen sein sollte a), denn Verzug darf darauf niemanden zum Vorthell gereichen.
 - a) Hellfeld in jurisprud. for. S. 1105.

5. 35.

- 7) Durch Migbrauch.
- 7) Nach einiger Rechtslehrer a) Mennung, geht das Retentionsrecht auch alsbenn vers lohren,

lobren, wenn es ber Buruchalter migbroucht. Ginen Migbrauch bes Retentionsrechts fa= tuiren fie aber in bem Fall, wenn bem Bus ruchalter auferlegt worben ift, feine illiquis be Forberung liquid zu machen, und er bies fes aus Chikane, von einer Zeit jur anbern aufschiebt. In Diesem Kalle gestatten fie bem Schuldner, ben Richter um Unberaumung eines Termins, in welchem ber Buruchhals ter feine Forberung liquid machen foll, zu ersuchen, und wenn der Zuruckhalter Diefes ju thun unterlaffe, werbe er vom Rich= ter feines Retentionsrechts verluftig erflart. Huch alebenn, glaube ich, kann man fagen, bag ber Buruchhalter fein Retentionsrecht miße brauche, wenn ihm biefes Recht wegen ber Berbindlichkeit eines Dritten gufteht, und ibm aus bem Grunde, weil er gegen biefen feinen Schuldner, jum Rachtheil bes Giaenthumers ber Sache, welche er zuruchalt, Stillfist, eine Beit, binnen welcher er biefelbe in Unfpruch nehmen foll, ben Berluft feines Retentionsrechts, bestimmt worden ift, er aber bennoch ber richterlichen Auflage keine Folge leiftet b).

- a) Mascard, de probat. concl. 944. num. 30. Gail de arrest. C. 10. num. 3. Laurerbach de retent. th. 31. Schmidt de iis quae ad exercend. jus retent. necess. sunt, \$.42.
 - b) Man sehe oben S. 23. Note b.



to home the suppose that the expression of

